Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 38.

(Nr. 11947.) Verordnung, betreffend die Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten. Vom 31. Juli 1920.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (Gesetzsamml. S. 53) wird folgendes verordnet:

Unter Aufhebung des Allerhöchsten Erlasses vom 25. August 1909 (Gesetzsamml. S. 784) werden in Abänderung der Bestimmungen unter Nummer 1 bis 3 der Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 (Gesetzsamml. S. 235) die Zentralbehörden allgemein ermächtigt, die Entscheidung über jederzeit widerrufliche Genehmigungen zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen und die Befugnis zum Widerrufe solcher Genehmigungen den Provinzialbehörden zu übertragen.

Berlin, den 31. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11948.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Mitglieder des Landes-Wasserstraßenbeirats. Vom 31. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung verordnet, was folgt:

§ 16 Abs. 1 der Verordnung vom 2. März 1914 (Gesetzsamml. S. 27) erhält folgenden Zusatz:

Erfordert eine solche Reise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Minister der öffentlichen Arbeiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1920 einen Zuschuß zu den Tagegeldern oder eine Pauschvergütung bewilligen.

Berlin, den 31. Juli 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11949.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Braunkohlenbergwerkes Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda. Vom 12. August 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Erschließung des Tagebaues III ihres Braunkohlenbergwerkes Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 27. Juli 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 12. August 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

am Zehnhoff. Severing,
zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 11950). Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den durch das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, vorzunehmenden Enteignungen. Vom 25. August 1920.

Durch den Erlaß vom 5. August 1920 ist dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, das Enteignungsrecht

1. zur Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Oberbarnim, Niederbarnim (in diesem Kreise mit Ausnahme der zum vertragsmäßigen Versorgungsgebiet anderer Elektrizitätsunternehmungen gehörenden Gemeinden) im Regierungsbezirk Potsdam,
2. zum Bau einer 30 000-Voltleitung von Sperenberg im Kreise Teltow nach Luckenwalde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, und
3. zum Bau einer Stromzuführungsleitung, die von der schon bestehenden 15 000-Voltleitung nördlich Fürstenwalde durch das Stadtgebiet Fürstenwalde im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., zum Stromverteilungsnetz im Kreise Beeskow-Storkow führt,

verliehen worden. Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei den vorstehend bezeichneten Enteignungen Anwendung findet.

Berlin, den 25. August 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

am Zehnhoff. Oeser. Severing,
zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.

(Nr. 11951.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt. Vom 30. August 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144)

wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 4. August 1920 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 30. August 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Fischbeck, am Zehnhoff. Oeser. Lüdemann.

zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 12. April 1920, betreffend die Genehmigung einer die Erhöhung des Grundkapitals bezweckenden Ergänzung der Konzessionsurkunde der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft in Finsterwalde vom 16. Dezember 1885 nebst Ergänzungen vom 16. Januar 1895 und 28. Juni 1901, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 32 S. 210, ausgegeben am 14. August 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 27. Juli 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft in Berlin für die Erschließung des Tagebaues III des ihr gehörigen Braunkohlenbergwerkes Marie-Anne bei Kleinleipisch im Kreise Liebenwerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 34 S. 237, ausgegeben am 21. August 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.